

Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax: 0395 5444 545

**Landessozialgericht
Mecklenburg Vorpommern
Gerichtsstraße 10**

17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 09.12.2005

Sache L 8 B 93/05 AS (S 7 ER 33/04)

Anhörungsrüge

Die Kläger beziehen sich auf Ihren Schriftsatz vom 25.11.2005 und tragen ergänzend wie folgt vor:

Zur Zulässigkeit des Abänderungsverfahrens ergeben sich aus der Sicht der Kläger mehrere Probleme. Selbst wenn das Abänderungsverfahren nicht zulässig gewesen sein sollte, weil der Antrag auf einstweilige Anordnung insgesamt und nicht nur zum Teil abgewiesen wurde, oblag es dem Gericht, das Interesse der Kläger durch Auslegung zu ermitteln. Eine falsche Bezeichnung der Willenserklärung ist unschädlich. Eine Umdeutung ist auch zulässig, weil die Kläger nicht anwaltlich vertreten waren.

Spätestens das Landgericht hätte erkennen müssen, dass sich die Kläger schon mehrfach gegen die Verfahrensdauer und die Nichtbeachtung des Inhalts des Schriftsätze, insbesondere die Nichtbeachtung der Literaturmeinungen und der nicht erfolgten gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Literaturmeinungen, gewehrt haben. Es lag also nahe, die Anträge zur Abänderung der Entscheidung zur einstweiligen Anordnung in eine Anhörungsrüge umzudeuten. Wäre diese Umdeutung erfolgt und in Anbetracht der schon erheblichen Zeitverzögerung eine kurzfristige Entscheidung gefallen, hätten die Kläger noch vor der Entscheidung zur Hauptsache, ihre Beschwerde vor dem BVerfG in das Verfahrensregister überführen lassen. Durch den dortigen Antrag auf einstweilige Anordnung hätte das BVerfG kurzfristig entscheiden können.

Durch die eigenartige Verfahrensführung durch das SG und das LSG konnte das BVerfG aber nicht zu einer Entscheidung kommen. Nunmehr liegt vor dem LSG die Berufung in der Sache L 8 AS 10/05 (S 7 AS 3/05) NB. Hier werden weitere Gründe für die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen vorgebracht.